

Gewaltschutzkonzept

gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

für



**Kindertagesstätte
Farbenspiel**

In den Haberswiesen 2
36137 Großenlüder

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Internationales Recht der UN-Kinderrechtskonvention	4
2.2 EU- Grundrechtecharta	4
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland	5
3. Definition von Begrifflichkeiten.....	10
3.1 Formen von Grenzverletzungen und Gewalt	11
3.2 Körperliche/ physische Gewalt.....	11
3.3 Seelische/ psychische Gewalt	12
3.4 Sexualisierte Gewalt.....	12
3.5 Vernachlässigung.....	13
3.6 Gewalt unter Kindern.....	13
4. Risikofaktoren.....	14
4.1 Auf die pädagogischen Fachkräfte bezogene Risikofaktoren	14
4.2 Auf die Eltern bezogene Risikofaktoren.....	14
4.3 Auf das Kind bezogene Risikofaktoren	14
5. Folgen von Gewalt.....	15
6. Sexualpädagogisches Konzept	16
7. Risikoanalyse und Prävention	18
7.1 Räumliche Bedingungen.....	18
7.2 Individuelle Bedingungen.....	18
7.3 Strukturelle Bedingungen	19
7.4. Prävention	19
8. Verhaltensampel	20
9. Verhaltenskodex	21
10. Partizipation & Beschwerdemanagement.....	23
10.1 Kinder	23
10.2 Eltern.....	24
10.3 Fachkräfte	24

1. Vorwort

Gewaltschutzkonzept für die Kindertagesstätten der Gemeinde Großenlүder

Vorwort


Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. So steht in der VN-Kinderrechtskonvention, dem im Jahr 1989 verabschiedeten ְbereinkommen der Vereinten Nationen ְber die Rechte des Kindes, das im Jahr 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedүrfzig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor kְrperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen ְbergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewähren. Sie gelten – wie alle Kinderrechte – ausdrүcklich auch fְr Flүchtlingskinder.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das Kinder- und Jugendhilferecht im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) novelliert, das nunmehr den Kinderschutz noch stärker in den Fokus rְckt. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind Einrichtungen verpflichtet, ein eigenes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Das vorliegende Konzept fְr die Kindertagesstätten der Gemeinde Großenlүder zielt darauf ab, die Rechte und das Wohl von Kindern in den Kindertagesstätten zu sichern und beinhaltet Schutzmaßnahmen, Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligungsmöglichkeiten und die Option zur Beschwerde in persְnlichen Angelegenheiten.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wurde ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das fְr alle gemeindlichen Kindertagesstätten verbindlich ist. Das Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit und der frְhkindlichen Bildung ändern sich in den Einrichtungen dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit. Diese Grundsätze sind Ausdruck des gelebten Prinzips der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Großenlүder ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

An der Entwicklung und Ausgestaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes haben viele Akteurinnen und Akteure mitgewirkt. Ein solches Konzept lässt sich nur gemeinsam entwickeln und bedarf nunmehr der fortwährenenden ְberarbeitung. Mein Dank gilt den Leitungskräften wie auch allen involvierten Erzieherinnen und Erziehern. Nur durch die Mitwirkung und Beteiligung des gesamten pädagogischen Teams kְnnen die Inhalte des vorliegenden Konzepts von allen mitgetragen, in der täglichen Arbeit umgesetzt und gelebt werden – zum Wohl der uns anvertrauten Kinder, die ein Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und einen geschützten Raum haben.


Florian Fritsch
Bürgermeister

2. Rechtliche Grundlagen

Es gehört zur Pflichtaufgabe jeder Kita, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen im familiären Umfeld als auch auf Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls in der Einrichtung.

Die rechtlichen Grundlagen dazu sind:

2.1 Internationales Recht der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19 regelt die Verpflichtung der Staaten, Kinder vor jeglicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen.

Artikel 34 der UN-KRK verpflichten sich die Staaten explizit, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Zum Nachlesen:

- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)
- https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

2.2 EU- Grundrechtecharta

Art. 24 (Rechte des Kindes):

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Zum Nachlesen:

- www.netzwerk-kinderrechte.de (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

§ 6 Abs. 2 Abs. 3 GG

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

§ 1631 Abs. 2 BGB - Recht auf gewaltfreie Erziehung

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html__ (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)) trat 2012 in Kraft. Ziele des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Wohls von Kindern als auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz umfasst somit sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz.

Zu den Bausteinen des Bundeskinderschutzgesetzes die gesetzlichen Einführungen Früher Hilfen, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelhafte Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger*innen, wie z.B. Ärzt*innen, die Verpflichtung zur

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Zum Nachlesen:

- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268> (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

§45 Abs, 2 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung Kinderschutzkonzept als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__45.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

§ 47 Abs. 1 - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

Gem. §62 Abs. 3 Pkt. 2d SGB VIII

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 - (1) ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten, aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

Zum Nachlesen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_62.html (zuletzt abgerufen am 10.04.2024)

3. Definition von Begrifflichkeiten

Kindeswohlgefährdung ist kein geschützter Rechtsbegriff, jedoch versteht man darunter eine Schädigung des geistigen, seelischen und körperlichen Wohlergehens des Kindes durch die im Schaubild dargestellten Formen.



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements. Atlanta

3.1 Formen von Grenzverletzungen und Gewalt

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Es gibt körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. Unter Gewalt ist auch zu verstehen, jemanden in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken, Kontakte zu anderen Menschen zu unterbinden oder ihm die finanzielle Grundlage zu entziehen.

Mögliche Ursachen von Fehlverhalten und Gewalt von Mitarbeiter*innen Kindern gegenüber könnten sein:

- Eigene belastende biografische Erfahrungen (körperliche, seelische und/oder sexualisierte Gewalt), die mehr oder weniger verarbeitet wurde.
- Aktuelle Lebenssituation, wie akute oder chronische Belastungen aufgrund von körperlicher und/ oder seelischer Erkrankungen, Suchtabhängigkeit, kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, soziale Isolation, Trennung und Verlust im Familienkreis oder gravierende Beziehung- und Partnerkonflikte.
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Strukturelle Mängel, wie schlechte räumliche Ausstattung, zu viel Kinder in zu kleinen Räumen, ein nicht ausreichender Personalkräftechlüssel und vorübergehende oder sogar langfristige personelle Ausfälle.
- mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. dem Träger.

3.2 Körperliche/ physische Gewalt

Unter körperlicher Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben und nicht zufällig passieren.

- Schlagen, treten, boxen
- Schütteln, schubsen, an Kleidung/Haaren ziehen
- Festhalten, fixieren
- Nahrung vorenthalten/aufzwingen
- Mit Gegenständen (be-) werfen
- Schlafentzug
- Verbrühen, verkühlen, vergiften

3.3 Seelische/ psychische Gewalt

Unter seelischer Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Angst erzeugendes Verhalten z.B.

- Beschimpfungen, anschreien, mobben
- Diskriminieren, unterdrücken, stigmatisieren
- Beschämen, bloßstellen, auslachen, abwerten
- Ignorieren, missachten, im Beisein des Kinder über das Kind sprechen
- Bevormunden, Anwenden von Willkür
- Manipulieren, falsch informieren
- Nötigen, drohen, Angst machen

Auch können Worte schmerzhaft sein, dass sie sich wie Pfeile anfühlen, die mitten ins Herz treffen und dort Spuren hinterlassen.

Verletzende Worte sind ein Teil emotionaler Gewalt und lassen sich, je nach Intensität und Häufigkeit nur schwer heilen. Sie können sich im Selbstbild des Kindes festsetzen und bewirken, dass es wenig von sich selbst hält, sich falsch anfühlt und Glaubenssätze entwickelt wie „Ich bin nicht wichtig!“

3.4 Sexualisierte Gewalt

Gemeint sind damit sexuelle Handlungen Erwachsener, die an oder mit Kindern vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten statt. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der /die Täter*in seine/ihre Macht und Autorität ausnutzt, um seine/ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

- Sexuelle Übergriffe, Belästigungen, Bedrängungen, Androhungen, Erpressung
- Bewusster Entzug von Intimsphäre
- Sexualisierte Sprache
- Ungewolltes Berühren, auf den Schoß nehmen, umarmen, küssen
- Erotischer Lustgewinn bei der Unterstützung zur Körperhygiene
- Doktorspiel mit dem Kind
- Kind zum Ausziehen zwingen
- Kind nackt fotografieren oder filmen
- Vergewaltigung
- Sich vor den Kindern entblößen
- Verbreiten von pornografischen Inhalten

3.5 Vernachlässigung

- Unterlassene Fürsorge
- Unterlassene Aufsichtspflicht
- Kinder in gefährlichen Situationen allein lassen (z.B. Wickeltisch)
- Körperliche/emotionale/kognitive Vernachlässigung
- Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, z.B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege und Hygiene, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung.

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern ist eine klare Grenzsicherung eingeschlossen. Wir setzen uns gemeinsam mit den Kindern auseinander, wenn es um das Aushandeln und Einhalten der Grenzen geht. Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern im Alltag vermittelt und mit ihnen gemeinsam erarbeitet und immer wieder neu vereinbart.

Damit aber ein geregelter Tagesablauf und ein gutes Miteinander gewährleistet werden kann, gibt es auch bei uns nicht verhandelbare Grundregeln.

3.6 Gewalt unter Kindern

Gewalt unter Kindern liegt dann vor, wenn Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Häufig wird dabei das Machtgefälle zwischen den Beteiligten ausgenutzt, indem die übergriffigen Kinder durch die Versprechungen, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck auf andere Kinder ausüben.

4. Risikofaktoren

Gefährdungen von Kindern haben viele Ursachen, die durch das Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren begünstigt werden können.

4.1 Auf die pädagogischen Fachkräfte bezogene Risikofaktoren

- eigene belastende Erfahrungen, die mehr oder weniger verarbeitet wurden
- kulturelle Anpassungsschwierigkeiten
- aktuelle Lebenssituation
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse und Fertigkeiten
- strukturelle Mängel, wie z.B. schlechte räumliche Ausstattung, personelle Ausfälle
- mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. dem Träger

4.2 Auf die Eltern bezogene Risikofaktoren

- Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit
- akute und chronische Belastungen
- Suchterkrankung
- gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte
- überhöhte Erwartungen an das Kind
- strenger oder widersprüchlicher Erziehungsstil
- finanzielle und materielle Notlagen, Arbeitslosigkeit
- sehr enge Wohnverhältnisse
- Leistungsdruck bzw. berufliche Probleme
- kulturelle Anpassungsschwierigkeiten

4.3 Auf das Kind bezogene Risikofaktoren

- Unerwünschte Schwangerschaft, Frühgeburt, kurz aufeinanderfolgende Schwangerschaften
- sehr junge Elternschaft
- körperliche oder geistige Behinderung des Kindes
- Wochenbettdepression
- Schrei-, Ess- oder Schlafstörungen des Kindes
- Kinder, die gegenüber der ursprünglichen Erwartung das „falsche“ Geschlecht haben

Auslösende Faktoren sind zumeist Stresssituationen, die in Überforderung gipfeln. Geringfügige Anlässe in Kombination mit langanhaltenden Belastungen führen zum Zusammenbruch des psychischen Gleichgewichts. Es entwickelt sich ein Teufelskreis, bei dem die äußere Realität überschätzt und die eigenen Handlungsmöglichkeiten unterschätzt werden. Ein Gefühl von Hilflosigkeit stellt sich ein, das sich in Aggression umwandelt, die dann auf dem Rücken des Kindes ausgetragen wird.

5. Folgen von Gewalt

Die Folgen von Gewalt sind sehr vielfältig. Manche Folgen sind vorübergehend und andere Folgen halten lebenslang an. Der Schweregrad hängt vor allem von der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) des Kindes und von der Anwesenheit schützender Faktoren ab. Folgende Störungen/Beeinträchtigungen können auftreten:

- **Psychosomatische Störungen:**
Kopf-, Bauch- und Rückenschmerzen, Ein- und Durchschlafstörungen, nicht organisch bedingtes Einnässen bzw. Einkoten, Essstörungen
- **Seelische Störungen:**
Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Ängste, depressive Verstimmungen, erhöhte Gewaltbereitschaft
- **Intellektuell-kognitive Störungen:**
Lern- und Leistungsschwächen, kognitive Entwicklungsrückstände, Sprachstörungen
- **Unspezifische Beeinträchtigungen:**
Geringes Selbstwertgefühl, Versagensängste, Schwierigkeiten, mit den Problemen des täglichen Lebens fertigzuwerden
- **Posttraumatische Belastungsstörungen:**
Ein Trauma ist dadurch gekennzeichnet, dass die einem Kind zur Verfügung stehenden Bewältigungsmechanismen nicht ausreichen, mit der Situation zurechtzukommen. Ein Gefühl der Überwältigung stellt sich ein und das psychische Gleichgewicht des Kindes bricht zusammen. Die Überflutung mit Stressgefühlen führt zu einer Alarmreaktion, die eine stark erniedrigte Reizschwelle gegenüber potenziell bedrohlichen Außensignalen zur Folge hat. Die Kinder haben ständig Angst, erneut Opfer von Gewalt zu werden. Weiter mögliche Symptome sind Impulssteuerungsprobleme, allgemeine Reizbarkeit und Selbstentfremdung (Dissoziation). Im Falle einer Dissoziation können Erinnerungen an die Vergangenheit, unmittelbare Empfindungen sowie Wahrnehmungen des Selbst und der Umgebung beeinträchtigt sein.
- **Körperliche Verletzungen:**
Hämatome, Prellungen, Frakturen, organspezifische Verletzungen, Gedeih- und Wachstumsstörungen, Geschlechtskrankheiten, bleibende Behinderungen

6. Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept beschreibt das intern, durch das pädagogische Personal, abgestimmte Verhalten bzw. den Umgang der Fachkräfte mit kindlicher Sexualität im Kindergartenalltag. Mit diesem Konzept möchten wir einen einheitlichen Umgang mit dem Thema schaffen, der den Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung, Sicherheit und Transparenz bietet.

Bereits im Mutterleib spielt die Sexualität bei einem Ungeborenen eine Rolle. Jedoch unterscheidet sich diese Art der Sexualität maßgeblich von der eines Erwachsenen. Kinder erleben die eigene Sexualität in Form von schönen Gefühlen als Begleitscheinung ihrer Neugier für den eigenen Körper. Dies erfolgt unbefangen und ohne Hintergedanken.

Kindliche Sexualität
<ul style="list-style-type: none">- spontan, unbefangen, aufgrund von Neugierde- Suche nach Lustgewinn mit allen Sinnen- Nicht zielgerichtet, ergibt sich spielerisch (Wunsch nach Nähe und Geborgenheit)- Keine Unterscheidung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität <p>➔ Ich-bezogenes Erkundungsverlangen</p>

Ziel dieses Konzeptes ist es, Kinder so individuell und ganzheitlich wie möglich in ihrer Sexualentwicklung zu unterstützen. Sie sollen in ihrer Persönlichkeitsfindung angeregt und gestärkt werden, um ein gesundes Körpergefühl, Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein entwickeln zu können.

Den eigenen Körper kennen, macht Kinder stark und nur ein starkes Kind kann sich vor Übergriffen schützen.

Wie unterstützt/ begleitet das Team der Kita Farbenspiel die Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung?

- Der individuelle Wunsch des Kindes nach Nähe wird wahrgenommen. Gegenseitige Grenzen werden hierbei respektiert
- Der eigene Körper darf nur im geschützten Raum erkundet werden
- Nacktheit ist nur im geschützten Rahmen des Kita-Gebäudes und speziell des Gruppenraumes zu gewähren. Hierbei sind „öffentliche“, bzw. leicht einsehbare Räumlichkeiten wie z.B. Flur oder Turnraum nicht nutzbar
- Um die Privat- und Intimsphäre der Kinder zu schützen sind alle Toilettenkabinen mit Ampeln ausgestattet. Erzieher*innen und auch Kinder dürfen nur nach vorheriger Zustimmung eine besetzte Kabine betreten

- Die Kinder dürfen, sofern möglich, eine Erzieher*in auswählen, welche den Toilettengang oder den Wickelprozess begleitet
- Bevor die Erzieher*innen das Badezimmer betreten, erkundigen sie sich, ob es für alle darin anwesenden Kindern in Ordnung ist
- Klare und einheitliche Benennung von Geschlechtsorganen
- Erzieher*innen zwingen den Kindern keine geschlechterspezifischen Stereotypen auf
- In der Kommunikation versuchen wir so neutral wie möglich Formulierungen zu treffen, um keine Herabwürdigungen und Bevorzugungen zu verstärken
- Jungen haben das gleiche Recht auf Zuwendung, Zuneigung, Nähe und Emotionen wie Mädchen, daher werden alle Kinder unabhängig vom Geschlecht getröstet und dazu ermutigt ihre Gefühle und Emotionen zu zeigen und zu benennen
- Keine stereotypische Zuweisung von Farben, Spielsachen, Kleidung u.ä.
- Wir tabuisieren keine Geschlechteridentitäten und alternativen Familienkonzepte
- Bei Erkundungsspielen („Doktorspielen“ u.ä.) ist beidseitiger Konsens und gleiches Alter die Grundvoraussetzung
- Jedes Kind hat ein eigenes Gefühl von Scham, welches zu jedem Zeitpunkt geachtet und respektiert werden muss
- Ein offenen, aber dennoch sensiblen Umgang mit dem Thema Sexualität zu normalisieren
- Fragen der Kinder zum Thema Sexualität werden, je nach Alter und Entwicklungsstandes, sachlich, wertfrei und richtig zu beantworten

(...)

Das vollständige und umfassende Sexualpädagogische Konzept der Kita Farbenspiel kann der Homepage sowie in der Elternapp jederzeit digital eingesehen werden und liegt zusätzlich in ausgedruckter Form in der Kita zur Ansicht aus.

7. Risikoanalyse und Prävention

Wir haben die einzelnen Bereiche in unserem Kita-Alltag in den Blick genommen und überlegt, welche Bedingungen grenzüberschreitendes Verhalten begünstigen/ verursachen. Hierzu hat das Team gemeinsam räumliche-, individuelle und strukturelle Risikofaktoren benannt und im nächsten Schritt über mögliche Maßnahmen zur Prävention nachgedacht.

7.1 Räumliche Bedingungen

Das Team benannte folgende Probleme/ Aspekte als räumliche Risikofaktoren, welche einzeln oder in der Gesamtheit grenzüberschreitendes Verhalten von den pädagogischen Fachkräften begünstigen:

- Temperatur der Gruppen- und Gemeinschaftsräume
- Gerüche in Badezimmern
- Starke Lärmbelastung
- Raumgröße und -gestaltung
- Fehlende Wohlfühlatmosphäre (Möbiliar)
- Temporäre Baustellen im Gebäude oder auf dem Außengelände

7.2 Individuelle Bedingungen

Das Team benannte folgende Probleme/ Aspekte als individuelle Risikofaktoren, welche einzeln oder in der Gesamtheit grenzüberschreitendes Verhalten von den pädagogischen Fachkräften begünstigen:

- Herausforderndes Verhalten der Kinder
- Unterschiedliche pädagogische Ansichten
- Mangelnde Selbstreflexion
- Fehlende Fortbildungsbereitschaft
- Private Probleme
- Überforderung/ Überlastung
- Gesundheitliche Probleme/ Einschränkungen der Fachkräfte
- Zwischenmenschliche Differenzen innerhalb des Kita-Teams

7.3 Strukturelle Bedingungen

Das Team benannte folgende Probleme/ Aspekte als strukturelle Risikofaktoren, welche einzeln oder in der Gesamtheit grenzüberschreitendes Verhalten von den pädagogischen Fachkräften begünstigen:

- Zu wenig Zeit für Dienstbesprechungen
- Fehlende Zeit für Teambuildingmaßnahmen
- Zu wenig Zeit für individuelle Fallbesprechungen
- Fehlende Vorbereitungszeit
- Konstanter Personalmangel
- Störungen in der Pausenzeit

7.4. Prävention

Nachdem verschiedene Risikofaktoren identifiziert und aufgezählt wurden hat sich das Team anschließend Gedanken über mögliche Änderungen gemacht, welche den aufgezählten Faktoren entgegenwirken können. Hierzu wurden folgende Ideen/ Anregungen gesammelt:

- Häufigeres und effektiveres Lüften der Räumlichkeiten
- Räumlichkeiten effektiver nutzen
- Außengelände besonders bei personellen Engpässen vermehrt nutzen
- Raumgestaltung reflektieren und anpassen
- Spielmaterial regelmäßig wechseln
- Vermehrte Zeit für Teambuilding einplanen – evtl. gesonderte Termine finden
- Ehrlichere und klarere Kommunikation von Gefühlen und persönlichen Grenzen
- Angemessener Umgangston zwischen den Fachkräften und im Umgang mit den Kindern
- Supervision

Dieser Maßnahmenkatalog stellt mögliche Lösungen für die vorher dargestellten Risikofaktoren dar. Jedoch ist dem Team der Kita Farbenspiel klar, dass wir auf viele dieser Faktoren kaum oder gar keinen Einfluss nehmen können, da wir auf gesetzlichen oder anderen behördlichen Vorgaben (Fachkraftschlüssel, Personalmangel, Gruppengröße, usw.) keinen Einfluss haben. Umso mehr versucht das Team den Fokus auf die zwischenmenschlichen Faktoren zu legen, indem wir allseits besonders auf einen fairen und angemessenen Umgangston miteinander achten.

8. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein visualisierter Wegweiser und kann in der Praxis helfen, angemessenes von kritischem pädagogischem Verhalten zu unterscheiden.

Grenzübertritte

Dieses Verhalten

- ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen.
- wird umgehend an die Leitung gemeldet.
- erfordert sofort ein Gespräch mit Leitung, Melder und gemeldeter Person.
- wird bei Bestätigung sofort dem Träger gemeldet. Es drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen wie z.B. spezielle Dienstanweisungen, Ermahnung bzw. Abmahnung, Kündigung, Strafanzeige. Weitere Meldungen an die Eltern und die Fachaufsicht/ Jugendamt folgen.
- macht eine konsequente Aufarbeitung im Team, ggf. mit externen Fachkräften im Rahmen einer Supervision, dringend notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

Grenzverletzungen

Dieses Verhalten

- ist meist unabsichtlich und häufig unbewusst.
- muss kritisch betrachtet werden und ist für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich.
- ist im Alltag möglich und wird im angemessenen Rahmen (räumlich/zeitlich) kurzfristig angesprochen.
- wird zur weiteren Aufarbeitung im Team kollegial und sachlich besprochen, um weitere unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Fachlich Korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und Ihre Meinung zu äußern!

9. Verhaltenskodex

Unsere Kita ist ein Ort der Gemeinschaft, in der jeder seinen Platz finden und gestärkt und geschützt wachsen kann.

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der bei uns betreuten Kinder sind unser oberstes Gebot. Aus diesem Grund haben sich alle Mitarbeiter*innen mit einer unterschriebenen Schutzvereinbarung dazu verpflichtet, psychische, physische und sexuelle Gewalt niemals zu dulden und gemäß unserer Verhaltensampel zu agieren. Auch Mitarbeiter*innen werden so geschützt und ein wertschätzendes Miteinander ist die Grundlage dazu. Eines der wirksamsten Präventionsinstrumente ist ein hohes Maß an Transparenz und offene, wertschätzende Kommunikation zu diesen sensiblen Themen. Gemeinsam im Team haben wir ein Verhaltenskodex erarbeitet, der im Rahmen der Teamarbeit regelmäßig besprochen und ggf. angepasst wird.

Bevor das Team der Kita Farbenspiel den Verhaltenskodex erarbeitete, wurde eine große Anzahl positiver und negativer Verhaltensweisen aus dem pädagogischen Alltag (real oder fiktiv) zusammengetragen und den jeweiligen Ampelfarben zugeordnet. Der nun folgende Verhaltenskodex basiert auf diesen gesammelten Verhaltensweisen. Diese wurden zum besseren Verständnis verschiedenen Themenfeldern zugeordnet.

Verhalten/ Maßnahmen welche unter keinen Umständen getroffen werden dürfen:

1. Ein Kind bewusst, strafend ausgrenzen („Stille Treppe“, vor die Tür schicken, einsperren, usw.)
2. Kind verbal beleidigen, bloßstellen, erniedrigen
3. Kind an Stuhl o.ä. fixieren
4. In der Gegenwart der Kinder schlecht über das Kind oder dessen Eltern sprechen
5. Berühren von intimen Stellen ohne pädagogischen oder pflegerischen Hintergrund
6. Kinder zwingen aufzuessen, Speisen zu probieren, etwas Unangebrachtes anzuziehen, Aktivitäten gegen den Willen durchzuführen (allgemein Machtposition auszunutzen)
7. Kinder bewusst körperlich oder seelisch verletzen
8. Kind bewusst Gefahrensituationen aussetzen
9. Kinder anbrüllen
10. Kindern eigenes Weltbild aufzwingen
11. Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kinder
12. Gefühle oder Bedürfnisse von Kindern bewusst nicht wahr- oder ernstnehmen

Verhalten/ Maßnahmen welche unerwünscht- und nur in Ausnahmefällen anzuwenden sind:

1. Zwang/ gegen den Willen des Kindes handeln: solange dies zum Eigen- und Fremdschutz des Kinder/ der Kinder dient (Kleidung, Zeitdruck, Abläufe, eigene Bedürfnisse den Gruppenbedürfnissen unterordnen)
2. Unangekündigtes Verhalten: gut gemeinte Hilfestellungen reflektieren und mit dem Kind vorher besprechen (wickeln, umziehen, Nase putzen, usw.)
3. Nicht nachvollziehbare Konsequenzen: als Übergangs- bzw. Kurzschlussreaktionen auf überfordernde Situationen (Konsequenz hat keinen Zusammenhang zum Fehlverhalten, separieren von einzelnen aus Gruppenkonstellationen, usw.)
4. Negative Emotionen ignorieren: Weinen oder Frust kann verschiedenste Ursachen haben und sollte möglichst immer mit den Kindern gemeinsam durchlebt, bzw. engmaschig begleitet werden (Frustration, Heimweh, usw.)
5. Vor Kindern über Kinder reden: nur in dringenden Situationen möglichst anonym
6. Fixieren/ Festhalten: bei Fremd- oder Eigengefährdung
7. Lauter Umgangston: ist immer nur eine kurzfristige Lösung in Gefahrensituationen oder im überfordernden Gruppengeschehen
8. Übertriebene/ unbegründete Ungeduld: bei ausreichender personeller Besetzung sollte das individuelle Tempo einzelner Kinder berücksichtigt werden
9. Versprechungen brechen: Abmachungen zwischen Erzieher*in und Kind sollten eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dies mit dem Kind besprochen werden
10. Begründete räumliche Trennung bei Überforderung/ Konflikten: Kinder wegen Konflikten oder Überforderung eine andere Gruppe besuchen zu lassen, um weitere Eskalationen zu verhindern

Verhalten/ Maßnahmen welche erwünscht und korrekt sind:

1. Wir begegnen Kindern wertschätzend und auf Augenhöhe
2. Wir handeln authentisch und für die Kinder nachvollziehbar
3. Wir reflektieren uns und unser Handeln und kennen unserer persönlichen Grenzen
4. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und handeln entsprechend
5. Wir legen den Fokus auf die Stärken des Kindes und fördern diese gezielt
6. Wir ermöglichen Kindern vielfältige Erfahrungen, dabei handeln wir bedürfnisorientiert und beziehen sie lösungsorientiert mit ein
7. Wir sind uns unseren unterschiedlichen Stärken und Schwächen im Team bewusst, nutzen den gegenseitigen Austausch und unterstützen uns
8. Wir geben den Kindern, Eltern und Kolleg*innen neue Chancen

10. Partizipation & Beschwerdemanagement

Der Begriff „Partizipation“ bedeutet: Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbeziehung.

Partizipation ist der Weg zur Demokratie. Die Mitbestimmung bildet das Fundament des demokratischen Verständnisses. Es bedeutet, seine eigenen Rechte und Verpflichtungen zu erkennen und dafür einzustehen.

Der Begriff „Beschwerdemanagement“ umschreibt die strukturierte und neutrale Aufnahme einer Unzufriedenheit und den Umgang damit. Je nach Umfang und Sachlage gibt es eine Dokumentation von der Äußerung bis hin zur Bearbeitung und Rückmeldung.

10.1 Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann.

Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc. Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Morgenkreis oder durch die gewählten Kindervertreter*innen in einer Kinderkonferenz vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit anonyme Beschwerden in den dafür vorgesehen Briefkasten im Flur einzuwerfen. Hier können die Kinder, unterstützt durch Eltern oder pädagogische Fachkräfte ein Bild zu ihrer Problemsituation gestalten und dies, wenn nötig, durch einzelne Worte ergänzt einwerfen.

Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, den beteiligten Erwachsenen, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

10.2 Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken.

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich als Elternteil an die zuständige Kita-Fachaufsicht des Landkreis Fulda zu wenden und seine Beschwerden vorzutragen. Dieser Schritt sollte jedoch nur dann gewählt werden, wenn alle anderen Wege eines Beschwerdeverfahrens bereits ausgeschöpft wurden und keine Lösung für ein gravierendes bestehendes Problem gefunden wurde.

10.3 Fachkräfte

Wie in jeder zwischenmenschlichen Beziehung kommt es auch innerhalb eines Teams zu Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Um diese klären zu können, wird eine offene, ehrliche, aber dennoch wertschätzende Streitkultur vorausgesetzt.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier-Augen-Gespräch“, bei Bedarf durch Einbeziehung der Kita-Leitung, unter Heranziehung aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis gefordert, gemeinsame Lösungen gesucht und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Parallel kann– je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden